



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.02.2026

Ersatzneubau Pleinting – Pirach: Auswahl der Trasse 2b (Ortsteil Schönerting) beim Ausbau der 380-kV-Leitung durch TenneT – Schutzgut Mensch und Verhaltensbewertung

Im laufenden Verfahren zur geplanten 380-kV-Leitung in der Region Vilshofen (Landkreis Passau) hat der Vorhabensträger TenneT im laufenden Planfeststellungsverfahren die Trasse 2b als Vorzugstrasse definiert. Dies geschieht trotz der Tatsache, dass entlang dieser Variante nachweislich 91 Personen in einem Abstand wohnen, der unterhalb der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) empfohlenen Schutzabstände zur Wohnbebauung liegt. Die alternative Trasse 2a würde hingegen sämtliche Abstände nach LEP einhalten.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu der Bürgerinitiative Schönerting zusammengetan. Sie fordern, dass in einem transparenten Abwägungsprozess die Leitung so gebaut wird, dass der Schutz der Menschen oberste Priorität hat und die Belastung so gering wie möglich gehalten wird.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie erklärt die Staatsregierung, dass die Trasse 2b durch den Vorhabensträger als Vorzugstrasse definiert werden darf, obwohl bei dieser Variante in 91 Fällen das Schutzgut Mensch betroffen ist und unterhalb der im LEP empfohlenen Mindestabstände liegt, während bei der Alternativtrasse 2a sämtliche diesbezüglichen Abstände eingehalten würden? 3
2. Wie kam es im Raumordnungsverfahren zum Ausschluss der Trasse 2a unter anderem mit der Begründung der unteren Naturschutzbehörde (UNB; Landkreis Passau), sie führe durch ein Wiesenbrütergebiet, obwohl dieses laut Wiesenbrüterkulturreise 2018 und 2022 nicht mehr ausgewiesen ist und selbst der für dieses Projekt beauftragte Gutachter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Dr. Simon Schorber, von einem ehemaligen Wiesenbrütergebiet spricht? 4
3. Inwiefern wird der vom Vorhabensträger im Auftrag der Regierung von Niederbayern erstellte Variantenvergleich zwischen Trasse 2a und 2b hinsichtlich Objektivität, inhaltlicher Richtigkeit und neutraler Gewichtung überprüft, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser Vergleich nach Auffassung der Bürgerinitiative gravierende sachliche Mängel, Übertreibungen und fehlerhafte Vergleiche enthält? 4

-
4. Kann über die vorgenannten Gründe hinaus ein Modellflughafen (MFC Aldersbach), der ursprünglich inmitten eines (seinerzeit noch bestehenden) Wiesenbrütergebiets genehmigt wurde, aus Sicht der Staatsregierung ein weiteres entscheidendes Argument dafür darstellen, eine für die Bewohner von Schönerting aufgrund vorgenannter Gründe fatale Trasse 2 b zu wählen? 4
5. Inwiefern steht die Staatsregierung bzgl. des oben genannten Projektes im Austausch mit TenneT? 4
6. Inwiefern setzt sie sich in diesem Austausch für die Berücksichtigung des LEP und der Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner ein? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 19.02.2026

- 1. Wie erklärt die Staatsregierung, dass die Trasse 2b durch den Vorhabenträger als Vorzugstrasse definiert werden darf, obwohl bei dieser Variante in 91 Fällen das Schutzgut Mensch betroffen ist und unterhalb der im LEP empfohlenen Mindestabstände liegt, während bei der Alternativtrasse 2a sämtliche diesbezüglichen Abstände eingehalten würden?**

Die Bewertung der Antragstrasse als Vorzugstrasse ist eine Einordnung des Vorhabenträgers TenneT. Wie TenneT zu diesem Ergebnis gekommen ist, wird in den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren ausführlich erläutert – insbesondere in der Unterlage „1.2 Variantenprüfung“. Dort werden auch die Nachteile der Antragstrasse „Aldersbach Mitte“ (auch „Trasse 2b“) im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz benannt. Derzeit prüft die Planfeststellungsbehörde die Antragsunterlagen sowie die im Rahmen der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, betroffener Anwohner etc.

Im Planfeststellungsverfahren prüft die Planfeststellungsbehörde die Einhaltung des zwingenden Rechts. Insoweit wird insbesondere geprüft, ob die Vorgaben und Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; 26. BImSchV) eingehalten sind. Ferner sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz). Im Rahmen der Abwägung werden auch mehrere räumlich in Betracht kommende Trassenvarianten geprüft (sog. Variantenvergleich). Am Ende des Planfeststellungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde eine Trassenführung fest, die die Voraussetzungen des zwingenden Rechts erfüllt und unter Abwägung einer Vielzahl von Belangen am verträglichsten ist.

Die in der Frage angesprochenen Abstandsrichtwerte des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden spielen im Planfeststellungsverfahren eine wichtige Rolle. Sie dienen der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung. Ferner dienen sie den Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes. Dem Gesundheitsschutz dienen dagegen allein die Vorgaben und Grenzwerte der 26. BImSchV. Diese sind in der Regel bei einem Abstand von deutlich unter 200 Metern eingehalten.

Die Abstandswerte (Ziffer 6.1.2 des LEP) sind von der Rechtsqualität her ein Grundsatz der Raumordnung, weswegen sie nicht strikt einzuhalten, sondern in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. Eine Unterschreitung ist also möglich, wenn es gewichtige Sachgründe dafür gibt.

Ob die Antragstrasse trotz der Unterschreitung der Abstandsrichtwerte wegen anderer Belange die in einer Gesamtschau verträglichere Variante ist, wird das weitere Verfahren zeigen.

2. **Wie kam es im Raumordnungsverfahren zum Ausschluss der Trasse 2a unter anderem mit der Begründung der unteren Naturschutzbehörde (UNB; Landkreis Passau), sie führe durch ein Wiesenbrütergebiet, obwohl dieses laut Wiesenbrüterkulissee 2018 und 2022 nicht mehr ausgewiesen ist und selbst der für dieses Projekt beauftragte Gutachter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Dr. Simon Schober, von einem ehemaligen Wiesenbrütergebiet spricht?**

In der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 14. April 2023 wird erläutert, warum die Variante „Aldersbach West 1“ (auch „Trasse 2a“) als nicht raumverträglich beurteilt wurde (siehe insbesondere S. 56 ff. und S. 75).

3. **Inwiefern wird der vom Vorhabensträger im Auftrag der Regierung von Niederbayern erstellte Variantenvergleich zwischen Trasse 2a und 2b hinsichtlich Objektivität, inhaltlicher Richtigkeit und neutraler Gewichtung überprüft, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser Vergleich nach Auffassung der Bürgerinitiative gravierende sachliche Mängel, Übertreibungen und fehlerhafte Vergleiche enthält?**

Der im Auftrag des Vorhabenträgers erstellte und durch diesen in das Planfeststellungsverfahren eingebrachte Variantenvergleich wird derzeit durch die Regierung von Niederbayern geprüft. Der Variantenvergleich ist Kerninhalt der Abwägung der Planfeststellungsbehörde. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) kann der Abwägungsentscheidung als ureigenster Aufgabe der Planfeststellungsbehörde nicht vorgreifen.

4. **Kann über die vorgenannten Gründe hinaus ein Modellflughafen (MFC Aldersbach), der ursprünglich inmitten eines (seinerzeit noch bestehenden) Wiesenbrütergebiets genehmigt wurde, aus Sicht der Staatsregierung ein weiteres entscheidendes Argument dafür darstellen, eine für die Bewohner von Schönerting aufgrund vorgenannter Gründe fatale Trasse 2b zu wählen?**

Eine mögliche Betroffenheit des Modellflugplatzes MFC Aldersbach durch die Trassierung ist einer von vielen Aspekten, die im Variantenvergleich zu berücksichtigen sind.

5. **Inwiefern steht die Staatsregierung bzgl. des oben genannten Projektes im Austausch mit TenneT?**

Das StMWi befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit Vertretern der TenneT zu den bayerischen Übertragungsnetzausbauprojekten. Hier geht es auch um den Ersatzneubau Prienbach – Pleinting. Den Variantenvergleich bei Schönerting hat sich die Fachebene des StMWi im Rahmen einer Videokonferenz vorstellen lassen.

6. **Inwiefern setzt sie sich in diesem Austausch für die Berücksichtigung des LEP und der Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner ein?**

Die Berücksichtigung der Vorgaben des LEP ist rechtlich geboten. Durch die verfahrensrechtlichen Vorgaben zum Planfeststellungsverfahren, die in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten materiellen Prüfmaßstäbe sowie die entsprechenden Prüfungen der Planfeststellungsbehörde ist gewährleistet, dass die Interessen der Anwohner angemessen berücksichtigt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.